



BERGER

BETON



PREISLISTE 2022



Gültig ab 1. Januar 2022

Sachsen

Thüringen

Verwaltung:

BERGER BETON SE | Äußere Spitalhofstr. 19 | 94036 Passau | Tel.: 0851 806-0 | Fax: +49 851 806-1242

  /berger.beton

WERKGRUPPENLEITUNG:

Werkgruppe Sachsen/Thüringen
Herr Rösener
Scharfenberger Straße 59
01139 Dresden
Mobil: (01 51) 16 33 37 67
Thomas.Roesener@BergerBeton.eu

Sekretariat:
Frau Sperlich
Tel.: (03 51) 64 63 08-0
Fax: (03 51) 64 63 08 12
Dresden@BergerBeton.eu

Vertriebsleitung
Herr Nitschke
Tel.: (03 71) 4 61 09-20
Fax: (08 51) 8 06-4 14 19
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Disposition
Herr Fischer
Tel.: (0 35 78) 38 96 20
Fax: (08 51) 80 64 15 23
Betonpumpen-Sachsen
@BergerBeton.eu

Werk 16 Wurzen

Torgauer Straße 55
04808 Wurzen
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Lessig (0 3425) 90 42-33
Fax: (0 34 25) 90 42-32
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 17 Döbeln-Bormitz

Hermann-Otto-Schmidt-Straße 9
04720 Döbeln
WL: Herr Sucker (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 39 64
MM: Herr Albert (0 34 31) 71 81-24
Fax: (0 34 31) 71 81-30
Thomas.Sucker@BergerBeton.eu

Werk 18 Torgau

Welsauer Weg 19
04860 Torgau
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Ulrich (0 34 21) 73 03-20
Fax: (0 34 21) 73 03-23
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 19 Oschatz

Zu den Tonwerken 1
04758 Oschatz-Lonnwitz
WL: Herr Sucker (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 39 64
MM: Herr Mößlang (0 34 35) 90 39-24
Fax: (0 34 35) 90 39-30
Thomas.Sucker@BergerBeton.eu

Werk 21 Delitzsch

Stadtring 2
04509 Delitzsch
WL: Herr Berger (03 42 07) 6 17-22
Mobil: (01 51) 16 33 37 62
MM: Herr Ruge (03 42 02) 7 21-20
Fax: (03 42 02) 7 21-23
Daniel.Berger@BergerBeton.eu

Werk 22 Kamenz

Am Wiesengrund 8
01917 Kamenz OT Bernbruch
WL: Herr Labetzsch (03 51) 64 63 08 16
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Guhr (0 35 78) 38 96-10
Fax: (0 35 78) 38 96-12
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 27 Leipzig-Radefeld

Kölner Straße 4
04435 Schkeuditz
WL: Herr Berger (03 42 07) 6 17-22
Mobil: (01 51) 16 33 37 62
MM: Herr Crell (03 42 07) 6 17-24
Fax: (03 42 07) 6 17-32
Daniel.Berger@BergerBeton.eu

Werk 30 Erfurt

An der Flurscheide 6
99098 Erfurt-Vieselbach
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Jahn (03 61) 4 93 05-24
Fax: (03 61) 4 93 05-30
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

Werk 31 Chemnitz

Blankenburgstraße 62
09114 Chemnitz
WL: Herr Nitschke (03 71) 4 61 09-20
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
MM: Herr Blau (03 71) 4 61 09-24
Fax: (03 71) 4 61 09-10
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Werk 32 Eilenburg

Am Färberwerder 12
04838 Eilenburg
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Walther (0 34 23) 60 22 78
Fax: (0 34 23) 60 22 77
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 33 Jena

Gewerbegebiet Unteranger 12
07646 Laasdorf
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Mudring (03 64 28) 5 71-24
Fax: (03 64 28) 5 71-30
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

Werk 44 Meißen

Ziegelstraße 15
01662 Meißen
WL: Herr Sucker (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 39 64
MM: Herr Reichel (0 35 21) 73 85-27
Fax: (0 35 21) 73 85-28
Thomas.Sucker@BergerBeton.eu

Werk 46 Brand-Erbisdorf

Zuger Straße 24
09618 Brand-Erbisdorf
WL: Herr Nitschke (03 73 22) 52 98 00
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
MM: Herr Durawa (03 73 22) 83 08
Fax: (03 73 22) 51 48 93
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Werk 47 Dohna

Altenberger Straße 8
01809 Dohna
WL: Herr Labetzsch (03 51) 64 63 08 16
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Albrecht (0 35 29) 51 11 50
Fax: (0 35 29) 52 93 33
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 49 Dresden

Scharfenberger Straße 59
01139 Dresden
WL: Herr Labetzsch (03 51) 64 63 08 16
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Mauer (03 51) 64 63 08 22
Fax: (03 51) 64 63 08 23
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 51 Apolda

Beim Weidige 19
99510 Apolda
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Beiler (0 36 44) 51 50 92
Fax: (0 36 44) 51 53 51
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

WL = Werkleiter
MM = Mischmeister

Sie planen ein Bauvorhaben in Bayern, Hamburg, Tschechien oder Polen? Kein Problem, wir sind auch hier mit vielen Standorten vertreten! Wir geben Ihnen gerne Auskunft unter Tel.-Nr. 08 51/8 06-0. Alle Standorte finden Sie auch unter www.BergerBeton.eu



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam (Prüfalter 56 Tage)*	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	

2022

Beton für den Hochbau						Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³
Sachsen Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung ⁴⁾	C 8/10	32	F3	XO, WF		1	11033DS0	108,00			
	C 8/10	16	F3			1	11032DS0	111,00			
	C 8/10	8	F3			1	11031DS0	114,00			
	C 12/15	32	F3			1	12033DS0	110,00			
	C 12/15	16	F3			1	12032DS0	113,00			
	C 12/15	8	F3			1	12031DS0	116,00			

Thüringen

Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile ⁴⁾	C 16/20	32	F3	XC1, XC2, WF		P 1	13133DS0	112,00			
	C 16/20	16	F3			P 1	13132DS0	115,00			
	C 16/20	8	F3			P 1	13131DS0	118,00			
	C 20/25	32	F3	XC3, WF		P 1	14233DS0	114,00			
	C 20/25	16	F3			P 1	14232DS0	117,00			
	C 20/25	8	F3			P 1	14231DS0	120,00			

Beton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, WA		P 1	85333DS0	116,00	85333S0	118,50	85333AS0	118,50
	C 25/30	16	F3			P 1	85332DS0	119,00	85332S0	121,50	85332AS0	121,50
	C 25/30	8	F3			P 1	85331DS0	122,00	85331S0	124,50	85331AS0	124,50

Beton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost, mit hohem Wassereindringwiderstand, nach WU-Richtlinie (FE mittel und langsam), chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1, WA		P 2	15333DS1	118,00	15333S1	120,50	15333AS1	120,50
	C 25/30	16	F3			P 2	15332DS1	121,00	15332S1	123,50	15332AS1	123,50
	C 25/30	8	F3			P 2	15331DS1	124,00	15331S1	126,50	15331AS1	126,50
	C 30/37	32	F3			P 2	16333DS1	120,00	16333S1	122,50	16333AS1	122,50
	C 30/37	16	F3			P 2	16332DS1	123,00	16332S1	125,50	16332AS1	125,50
	C 30/37	8	F3			P 2	16331DS1	126,00	16331S1	128,50	16331AS1	128,50

Chemisch mäßig angreifende Umgebung	C 35/45	32	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA		P 2	17773DS1	125,00	17773S1	127,50	17773AS1	127,50
	C 35/45	16	F3			P 2	17772DS1	128,00	17772S1	130,50	17772AS1	130,50
	C 35/45	8	F3			P 2	17771DS1	131,00	17771S1	133,50	17771AS1	133,50
	C 40/50	16	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA		P 2	18872DS1	134,00	18872S1	136,50		
	C 45/55	16	F3			P 2	19872DS1	138,00	19872S1	140,50		

2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich (siehe DIN-FB 100)

3) Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Alle F3-Betone gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.

Beton für den Garten- und Landschaftsbau						Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	32	F1	XO, WF		1	11013DS0	107,00			
	C 8/10	16	F1			1	11012DS0	110,00			
	C 8/10	8	F1			1	11011DS0	113,00			
	C 12/15	32	F1			1	12013DS0	109,00			
	C 12/15	16	F1			1	12012DS0	112,00			
	C 12/15	8	F1			1	12011DS0	115,00			
	C 16/20	32	F1			1	13013DS0	111,00			
	C 16/20	16	F1			1	13012DS0	114,00			
	C 16/20	8	F1			1	13011DS0	117,00			
	C 20/25	32	F1			1	14013DS0	113,00			
	C 20/25	16	F1			1	14012DS0	116,00			
	C 20/25	8	F1			1	14011DS0	119,00			
	C 25/30	32	F1			1	15013DS0	115,00			
	C 25/30	16	F1			1	15012DS0	118,00			
	C 25/30	8	F1			1	15011DS0	121,00			
	Einkehrmischungen	600	2			F1			1	70010D05	138,50
300+80		2	F1			1	70010DS6	120,50			

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

4) Für pumpfähigen Beton gilt ein Mindestbindemittelgehalt von 260 kg/cbm ab C 16/20. Mindestanforderungen an Pumpfähigkeit von Beton siehe Seite 8

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel	schnell	langsam (Prüfalter 56 Tage)*	normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen

2022

Beton für den Industriebau						Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	
Beton für Hallenböden, ohne Verschleißbeanspruchung ⁴⁾	C 25/30	32	F4	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	H5383D01	120,00	H5383S01	122,50	H5383A01	122,50
	C 25/30	16	F4		P	2	H5382D01	123,00	H5382S01	125,50	H5382A01	125,50
Beton für Industriehallenböden und Tiefgaragen, mäßige oder starke ¹⁾ Verschleißbeanspruchung ⁴⁾	C 30/37	32	F4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	H6583D01	124,00	H6583S01	126,50		
	C 30/37	16	F4		P	2	H6582D01	127,00	H6582S01	130,50		
Beton für Industriehallenböden in chem. mäßig u. stark angreifender Umgebung bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden. (Hartstofffeinstreuung nur bedingt möglich)	C 35/45	32	F4	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ²⁾³⁾ , XM1, XM2 (OF), WA	P	2	H7783D01	131,00	H7783S01	133,50		
	C 35/45	16	F4		P	2	H7782D01	134,00	H7782S01	136,50		
Beton für waagerechte, bewehrte Betonoberflächen, die Regen, Frost u. Taumittel ausgesetzt sind (LP) starke Verschleißbeanspruchung ¹⁾ , chemisch stark angreifende Umgebung ⁴⁾⁵⁾	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973501	133,50		
	C 30/37	16	F3		P	2			16972501	136,50		
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie der DAfStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ohne Taumittel ohne Sulfatangriff	C 30/37	32	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	16573D02	122,00	16573S02	124,50	16573A02	124,50
	C 30/37	16	F3		P	2	16572D02	125,00	16572S02	127,50	16572A02	127,50
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie der DAfStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mit Taumittel ohne Sulfatangriff (LP) ³⁾	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973502	135,50		
	C 30/37	16	F3		P	2			16972502	138,50		
Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung (bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff bis 600 mg/l SO ₄ ²⁻)	C 35/45	32	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P	2	17773DS1	125,00	17773S1	127,50	17773AS1	127,50
	C 35/45	16	F3		P	2	17772DS1	128,00	17772S1	130,50	17772AS1	130,50
	C 35/45	8	F3		P	2	17771DS1	131,00	17771S1	133,50	17771AS1	133,50
Beton für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung (bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff bis 600 mg/l SO ₄ ²⁻)	C 35/45	32	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	17873DS1	127,00	17873S1	129,50	17873AS1	129,50
	C 35/45	16	F3		P	2	17872DS1	130,00	17872S1	132,50	17872AS1	132,50
	C 35/45	8	F3		P	2	17871DS1	133,00	17871S1	135,50	17871AS1	135,50

- 1) Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar).
- 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich (siehe DIN-FB 100)
- 3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.
- 4) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 wird empfohlen das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf <= 500 mm zu begrenzen.
- 5) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.

Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser	C 20/25	32	F5	XC3, WF	P	2	14253DS4	121,00				
	C 20/25	16	F5		P	2	14252DS4	124,00				
	C 25/30	32	F5	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	15353DS4	123,00			15353AS4	125,50
	C 25/30	16	F5		P	2	15352DS4	126,00			15352AS4	128,50
	C 30/37	32	F5		P	2	16353DS4	125,00			16353AS4	127,50
	C 30/37	16	F5		P	2	16352DS4	128,00			16352AS4	130,50
	C 35/45	32	F5		XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	17893DS4	130,00	17893S4	132,50	
	C 35/45	16	F5	P		2	17892DS4	133,00	17892S4	135,50		

Straßenbau / Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)

HGT unter Asphalt ⁶⁾		32	F1	XO, WF		1	30013D01	105,00				
HGT unter Beton ⁶⁾		32	F1	XO, WF		1	90013D01	106,00				
Dränbeton	C 12/15	32	C1	XO, WF		2	92013D09	112,00				
	C 12/15	16	C1			2	92012D09	115,00				
Beton für unbewehrte Betonfahrbahnen nach ZTV Beton-StB ¹⁾ (LP)	C 30/37	22	C 2	XF4, XM2, WA ⁷⁾		2			36627207	auf Anfr.		

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

6) Erstprüfung durch unabhängige Prüfstelle auf Anfrage

7) WS auf Anfrage

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel	schnell	langsam (Prüfalter 56 Tage)*			
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen			

2022	Stahlfaserbeton für nicht tragende Bauteile	Sortennummer		€/ m ³		Sortennummer		€/ m ³		Sortennummer		€/ m ³	
		Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost (incl. FM 0,8%)	C 25/30	32	F4	XC4 XF1, WA	P	1	55383DS0	119,00	553835S0	121,50	55383AS0
	C 25/30	16	F4	P	1		55382DS0	122,00	553825S0	124,50	55382AS0	124,50	

Sachsen Thüringen	Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost (incl. FM 0,8%), hoher Wassereindringwiderstand	C 25/30	32	F4	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	55383DS1	121,00	553835S1	123,50	55383AS1	123,50
		C 25/30	16	F4		P	2	55382DS1	124,00	553825S1	126,50	55382AS1	126,50

Beton für Stahlfaserbetonböden in Hallen (incl. FM 0,8%), chemisch schwach angreifend, mäßiger oder starker ¹⁾ Verschleiß, hoher Wassereindringwiderstand	C 30/37	32	F4	XC4, XF1, XA1, XD1, WA	P	2	56583DS1	123,00	565835S1	125,50	56583AS1	125,50
	C 30/37	16	F4		P	2	56582DS1	126,00	565825S1	128,50	56582AS1	128,50

Stahlfaserbetonpreise verstehen sich incl. Fließmittel und Zumischen der Fasern zzgl. Preis für Stahlfasern nach Tagespreis. Kunststofffasern auf Anfrage

Stahlfaserbeton nach Faserbetonklassen gemäß DAfStB-Richtlinie - Leistungsklassenermittlung nach Erfordernissen

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, ohne Taumittelbeanspruchung, hoher Wassereindringwiderstand ³⁾	C 25/30	16	F4	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	95382D05	auf Anfrage				
--	---------	----	----	-------------------	---	---	----------	-------------	--	--	--	--

Stahlfaserbeton für Hallenböden, chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand, mäßige oder starke ¹⁾ Verschleißbeanspruchung ³⁾	C 30/37	16	F4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	96582D05	auf Anfrage				
--	---------	----	----	---------------------------------------	---	---	----------	-------------	--	--	--	--

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Bei nicht tragenden Bauteilen kann der Stahlfasergehalt variieren. Die erforderliche Fasermenge ist vom Planer anzugeben oder kann durch unseren Faserhersteller nach den statischen Vorgaben ermittelt werden. Ebenso kann auch die entsprechende Leistungsklasse angegeben werden.

Eine Bemessung kann durch die Einstufung in Faserbetonklassen nach dem DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ erfolgen. Dabei werden zwei Verformungsbereiche für den Nachweis im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit bzw. der Tragfähigkeit definiert. Die erforderliche Leistungsklasse ist vom Planer anzugeben. Wenn keine Leistungsklasse vorgegeben wurde, kann diese durch eine statische Berechnung unseres Faserherstellers auf Grundlage einer bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt werden.

Beispiel: L 1,2 / 0,9 = Stahlfaserbeton der Leistungsklasse

1,2 für Leistungsklasse L 1

0,9 für Leistungsklasse L 2

1) Für die Expositionsclassen XM2 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar).

2) Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 1.500 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsclassen XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Für Angriffe von über 600 mg/l bis 1.500 mg/l SO₄²⁻ ist der Einsatz von CEM III + FA möglich.

3) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 wird empfohlen das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf < = 500 mm zu begrenzen.

Expositionsklasse XM2(OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren oder Flügelglätten), ohne Oberflächenbehandlung XM1

Expositionsklasse XM3 auf Anfrage

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	

2022

Beton für den Ingenieurbau (abweichend von DIN EN 206-1/DIN 1045-2)						Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³
ZTV-Ing Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	32	F2	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	35323DS2	121,00	353235S2	123,50	35323AS2	123,50
	C 25/30	16	F2		P 2	35322DS2	124,00	353225S2	126,50	35322AS2	126,50
	C 30/37	32	F2	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	P 2	36523DS2	123,00	365235S2	125,50	36523AS2	125,50
	C 30/37	16	F2		P 2	36522DS2	126,00	365225S2	128,50	36522AS2	128,50
ZTV-Ing Beton für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich ohne Sulfatangriff (ohne LP) (Widerlager, Stützen, Pfeiler)	C 30/37	32	F2	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P 2	36723D02	124,00	36723502	126,50	36723A02	126,50
	C 30/37	16	F2		P 2	36722D02	127,00	36722502	129,50	36722A02	129,50
ZTV-Ing Beton für Überbau	C 35/45	32	F2	XC4, XD2, XF3, WA	P 2	37723D02	128,00	37723502	130,50	37723A02	130,50
	C 35/45	16	F2		P 2	37722D02	131,00	37722502	133,50	37722A02	133,50
ZTV-Ing Beton für senkrechte Betonoberflächen im Sprühnebelbereich (LP)	C 25/30	32	F2	XC4, XD1, XF3, XA1, WA	P 2			35423503	124,50		
	C 25/30	16	F2		P 2			35422503	127,50		
ZTV-Ing Beton für waagrechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (Gehwegkappen) (LP)	C 25/30	16	F2	XC4, XD3, XF4, WA	P 2			35926504	130,50		
ZTV-Ing Beton für waagrechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (LP)	C 30/37	32	F2	XC4, XD3, XF4, WA	P 2			36923504	132,50		
	C 30/37	16	F2		P 2			36922504	135,50		

Sachsen
Thüringen

Alle F2-Betone gegen Aufpreis auch in F3 lieferbar.

Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140 (nach ZTV-Ing.)

ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	32	F5	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	35353DS5	125,50			35353AS5	128,00
	C 25/30	16	F5		P 2	35352DS5	128,50			35352AS5	131,00
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	32	F5	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P 2	36793DS5	127,50			36793AS5	130,00
	C 30/37	16	F5		P 2	36792DS5	130,50			36792AS5	133,00
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch stark angreifender Umgebung	C 35/45	32	F5	XC4, XD3 ³⁾ , XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P 2	37893DS5	132,50	378935S5	135,00		
	C 35/45	16	F5		P 2	37892DS5	135,50	378925S5	138,00		

2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB100).

3) Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

Erläuterung Betonsortenschlüssel

1. Stelle Betonart	2. Stelle Festigkeitsklasse	3. Stelle Expositionsklasse	4. Stelle Konsistenzklasse	5. Stelle Größtkorn	6. Stelle Zement	7. Stelle Zusatzstoff	8. Stelle Anwendung
1/8 = Normalbeton	1 = C 8/10	0 = X0	1 = F 1/C 1 ≤ 340 mm	1 = -8 mm Kies	1 = CEM I 32,5 R	0 = ohne Flugasche	0 = Normalbeton
3 = Beton gem. ZTV	2 = 12/15	1 = XC 1/XC 2	2 = F 2/C 2 350 - 410 mm	2 = -16 mm Kies	2 = CEM I 42,5 N (sd)	S = mit Flugasche	1 = WU-Beton
5 = Stahlfaser- beton	3 = 16/20	2 = XC 3	3 = F 3/C 3 420 - 480 mm	3 = -32 mm Kies	5 = CEM II A- LL 42,5 R		2 = ZTV-Ing.
6 = Mörtel	4 = 20/25	3 = XC 4, XF 1, XA 1	4 = F 4 490 - 550 mm	6 = -16 mm Splitt	A = CEM III A 32,5 N-LH/NA		4 = Bohrpfahl- beton
7 = SRM	5 = 25/30		5 = F 5 560 - 620 mm	7 = -22 mm Splitt	D = CEM III A 42,5 N		
L = LVB	6 = 30/37		6 = F 6 ≥ 630 mm	8 = -32 mm Splitt	8 = CEM II/A- LL 42,5 N		

Wir weisen darauf hin, dass die Zementart innerhalb einer Festigkeitsentwicklung abweichen kann. Somit ergibt sich auch eine andere Sortennummer an der 6. Stelle. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Festigkeitsklasse oder die Expositionsklasse.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam (Prüfalter 56 Tage)*	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	
Landwirtschaftliches Bauen							Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³
Güllekanäle, -keller, -tiefbehälter; Stallböden innen oder im Freien; überdacht, eingestreut	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	15333DS1	118,00	15333S1	120,50	15333AS1	120,50
	C 25/30	16	F3				15332DS1	121,00	15332S1	123,50	15332AS1	123,50
Güllehochbehälter im Freien; Hofbefestigungen und ländliche Wege; ohne Taumittelbeanspruchung (LP)	C 25/30	32	F3	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, WA	P	2			15473501	123,00		
	C 25/30	16	F3						15472501	126,00		
Überdachte Lagerböden ohne Einwirkung von Gülle, Silage, Dünger, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C 30/37	32	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ¹⁾ (OF), WA	P	2	16533D01	121,50	16533501	124,00	16533A01	124,00
	C 30/37	16	F3				16532D01	124,50	16532501	127,00	16532A01	127,00
Gärfutter(flach-) silos(LP); (Fahrsilos)	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973501	133,50		
	C 30/37	16	F3						16972501	136,50		
Beton für Futtertische und Fermenter für Biogasanlagen	C 35/45	32	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	17873DS1	127,00	17873S1	129,50	17873A01	129,50
	C 35/45	16	F3				17872DS1	130,00	17872S1	132,50	17872A01	132,50
	C 35/45	8	F3				17871DS1	133,00	17871S1	135,50	17871A01	135,50

2022

Sachsen
Thüringen

- 1) Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar). Expositionsklasse XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren oder Flügelglätten)
 - 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB100)
 - 3) Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.
- Alle F3-Betone (außer LP-Betone) gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.

Leichtverdichtender Beton (LVB)

LVB für Bodenplatten, Wände, Decken, Fundamente im Außenbereich mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	16	F6	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	L5362DS1	132,00				
LVB-Anschlussmischung für Bauteile im Innen- und Außenbereich, mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	8	F6	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	L5361DS1	135,00				

Spezialbetone auf Anfrage

Selbstverdichtender Beton, hochfester Beton, Farbbeton, Leichtbeton, Schwerbeton, Strahlenschutzbeton, Tresorbeton, Spritzbeton, Wasserbauwerke

Sand-Riesel-Mischungen

Sand-Riesel-Mischungen	280+80	8	F1			1	70011DS0	123,00				
	300+80	8	F1			1	70011DS1	125,00				
	350+80	8	F1			1	70011DS2	130,00				
	280+80	8	F2			P 1	70021DS0	125,00				
	300+80	8	F2			P 1	70021DS1	127,00				
	350+80	8	F2			P 1	70021DS2	132,00				

Stein-Klebe-Mischung/Fließbeton⁴⁾

SKM II	220+60		F2	Mörtelkübel nur nach Verfügbarkeit		1	62020DS0	auf Anfr.				
SKM III	280+50		F2			1	63020DS0	auf Anfr.				
Flüssiger Verfüllbaustoff		2	F6		P	1	X0060DS0	104,00				
Fließfähiger Füllbeton		2	F6			2	40060D03	128,00				
Porenleichtbeton		2	F4		P	2	40040D05	130,00				
Dämmert		2	F5			1	X4050DS0	133,00				
Anpumpmischung		2	F4		P	1	X4040DS0	205,00				

- Bei Verlust oder Beschädigung der Mörtelkübel werden 90,- Euro/Stück in Rechnung gestellt.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

4) Diese und andere Sonderprodukte erhalten sie auch in unserem Sonderprodukte-Werk in Großlehna.

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

2022

Sachsen

Thüringen

Verteilermast: Reichweite/Reichhöhe bis	bis 25 m + Pumi 24 m ¹⁾ + Schlauch- pumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
	EURO	EURO	EURO	EURO
Grundpreis pro Einsatz (An- und Abfahrt)	185,00	225,00	260,00	340,00
Fördermenge (je Aufstellungsort/Einsatz):	Pumi 24 m (incl. An- u. Abfahrt) bis 4,0 cbm pauschal (nicht rabattfähig)	335,00		
	bis 12 cbm pauschal	305,00	405,00	555,00
	über 12 bis 25 cbm pauschal	370,00	470,00	605,00
	über 25 bis 100 cbm je cbm	14,25	17,75	21,25
	über 100 bis 150 cbm je cbm	13,25	16,75	20,25
	über 150 bis 200 cbm je cbm	12,75	16,25	19,75
	über 200 cbm je cbm	12,25	15,75	19,25
Mindestfördermenge pro Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz) cbm/Std. (Die Stundenabrechnung erfolgt vom bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42)	15 cbm	18 cbm	20 cbm	25 cbm
Bei Schlauchverlängerung kann sich die Rüstzeit entsprechend verlängern. je Std.	180,00	235,00	290,00	375,00
Mindestrechnungsbetrag (gilt nicht für Pumi) je Einsatz	490,00	630,00	815,00	1060,00
Sonderleistungen (nicht rabattfähig)				
Reduzierung je Stck.	29,00	29,00	29,00	29,00
Rohr-/Schlauchleitung Miete je lfdm.	6,00	6,00	6,00	6,00
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle (pro Wechsel)	80,00	100,00	165,00	195,00
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle	230,00	280,00	350,00	480,00
Reinigungspool zum Verbleib (nach Verfügbarkeit) je Stück	59,00	59,00	59,00	59,00
Zuschlag für Sonderbetone (Splitt oder Stahlfaser) je cbm	3,50	3,50	3,50	3,50
Samstagszuschlag je Stunde 06:00 - 12:00 Uhr (Mindestabrechnung 4 Std.)	50,00	50,00	50,00	50,00
Spätzuschlag je Stunde 17:00 - 20:00 Uhr	40,00	40,00	40,00	40,00
Saisonzuschlag von 15.11. - 15.03. je Einsatz	25,00	25,00	25,00	25,00
Vergebliche An- und Abfahrt sowie Absage nach 12:00 Uhr am Vortag bzw. am Tag des disponierten Einsatzes (Mindestrechnungsbetrag)	490,00	630,00	815,00	1060,00
Bereitstellung Ersatzpumpe je Stunde	140,00	210,00	230,00	300,00
An- und Abtransport/Aufbau von Rohrleitungen je Stunde	75,00	75,00	75,00	75,00
Gestellung 2. Maschinist je Stunde	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Begleitfahrzeug WVZ je Einsatz	-	-	-	auf Anfrage
Rundverteiler Nachzuschlag Sonn- und Feiertagszuschlag	Auf Anfrage nach Vereinbarung nach Vereinbarung			

Mietbedingungen für Pumpen

- Die Leistung auf der Baustelle setzt einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und waagrechten Aufstellungsort sowie ggf. notwendige Genehmigungen voraus. Die Verantwortung dafür trägt der Auftraggeber.
- Für den Auf- und Abbau von bestellten Rohr- und Schlauchleitungen sind genügend Hilfskräfte bauseits bereitzustellen. Falls nicht, ist die verlängerte Einsatzzeit kostenpflichtig.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen oder eine Anpumpmischung zu bestellen.
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Verteilermasten mit mehr als 32 m Länge dürfen laut Hersteller nicht verlängert werden.
- Pumpkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.
- Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.
- Eine Dieselpreiserhöhung über 1,45 €/l netto wird anteilig auf den Nutzungspreis zusätzlich berechnet. (Vergleiche Dieselpreiszuschlag bei Beton)
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/cbm ab C 16/20, für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/cbm ab C 25/30, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
- **Die Bestellannahme für Betonpumpen ab 42 m Verteilermast erfolgt vorbehaltlich der erteilten Ausnahmegenehmigung nach STVZO § 70 bzw. § 29. Genehmigungsgebühren sowie der notwendige Einsatz von Begleitfahrzeugen werden nach Aufwand berechnet.**
- Für Schlauchpumpen muss aus technischen Gründen eine Reinigungsmöglichkeit vorhanden sein.
- Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit uns Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

1) Pumi 24 m ist nicht in allen Marktgebieten verfügbar.

2022

Sachsen


Thüringen

PREISSTELLUNG	Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer und gelten für 1 cbm verdichteten Beton bzw. 1 cbm Frischmörtel im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes.	
FRACHTKOSTEN	Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.	17,50 € pro cbm
MAUTZUSCHLAG		2,45 € pro cbm
MINDERMENGEN	Bei Abrufmengen unter 7,00 cbm Beton je Fahrzeug wird für die auf 7,00 cbm fehlende Menge der Frachtzuschlag berechnet.	17,50 € pro cbm
ENTLADEZEIT / STANDGELD	Maximal 5 Minuten pro cbm. Die Zeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung berechnen wir Standgeld und lehnen eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab.	1,10 € pro Minute
ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE	Lieferzeiten nach Vorbehalt, je nach Auftragslage und Abrufmengen. Lieferzeiten Wochentags 07:00 – 16:00 Uhr Spätzuschlag 16:00 – 18:00 Uhr mindestens jedoch Samstagszuschlag 06:00 – 12:00 Uhr mindestens jedoch Nachtzuschlag 18:00 – 06:00 Uhr Samstag ab 12:00 Uhr, Sonn- u. Feiertage	8,00 € pro cbm 240,00 € je Std. auf Anfrage auf Anfrage auf Anfrage
RESTBETONBESEITIGUNG	nach Aufwand, mindestens jedoch	90,00 € pro cbm
KEINE AUSWASCHMÖGLICHKEIT RUTSCHE	für Fahrmischer auf der Baustelle	10,00 € pro Entladung
ENTLADUNGSROHR	pauschal	30,00 € pro Fahrzeug
SAISONZUSCHLAG	während der Zeit vom 15.11. – 15.03. jeden Jahres	4,00 € pro cbm
TEMPERATURZUSCHLAG	Bei Außentemperaturen von 0 °C oder kälter, gemessen um 6:00 Uhr früh am Transportbetonwerk, wird zusätzlich ein Temperaturzuschlag berechnet. Wir produzieren Beton unter den von uns angegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften oder gemäß Kundenwunsch herzustellen, berechtigt uns dies, für erforderliche Maßnahmen angemessene Vergütung zu verlangen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10° C. Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.	6,00 € pro cbm
ENERGIE-/ KLIMASCHUTZABGABE (CO₂)	Übersteigt der Preis je Tonne CO ₂ im Mittel eines Monats den Schwellenwert von 70,00 € je Tonne, wird im Folgemonat je 1,00 € Preissteigerung CO ₂ zusätzlich 0,10 € pro cbm erhoben. www.eex.com/en/market-data/environmental-markets/eua-primary-auction-spot-download	2,90 € pro cbm
AUFPREIS KÖRNUNG	Aufpreis Körnungswechsel von 0/32 auf 0/16 Aufpreis Körnungswechsel von 0/32 auf 0/ 8	3,00 € pro cbm 6,00 € pro cbm
LIEFERSCHEINAUSDRUCK	Druck der Soll-Ist-Werte	2,00 € pro cbm
FLUGASCHE	Sollten Engpässen in der Flugaschelieferung die Umstellung der Betonsorten auf Reinzement erfordern, berechnen wir einen Mehrpreis von	3,00 € pro cbm
BETONZUSATZMITTEL	von Lieferanten unserer Wahl (Zusatzmittel sind nicht skontierfähig) Verzögerer: Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen. Konsistenz: Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone (im Werk) um eine Konsistenzstufe um zwei Konsistenzstufen Veränderung der Konsistenz (auf Baustelle) Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln andere Zusatzmittel	1,50 € pro Std. u. cbm 4,00 € pro cbm 7,00 € pro cbm 2,50 € pro Liter 3,00 € pro cbm auf Anfrage
STAHLFASERN	von Lieferanten unserer Wahl Bereitstellung durch uns in Standardgröße (50 mm lang/1mm stark) Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern Durch die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln oder kundeneigenen Stahlfasern erlischt unsere Gewährleistung.	2,00 € pro kg 4,00 € pro cbm

2022

Sachsen

Thüringen

<p>LIEFERLEISTUNGEN</p> <p>Vereinbarte Lieferleistungen gelten nur bei normalen Lieferbedingungen. Sofern nach den einschlägigen technischen Regelwerken oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen Heiz- oder Kühlmaßnahmen erforderlich werden, können sich je nach Art und Umfang der erforderlichen Heiz- oder Kühlmaßnahme die Anlagen- und Lieferleistungen reduzieren. In diesem Falle verringern sich die vertraglich vereinbarten Lieferleistungen in cbm/h entsprechend.</p>
<p>ZUSCHLAGSTOFFE</p> <p>Aufgrund der eingesetzten natürlichen Gesteinskörnung ist auch bei Einhalten der Anforderungen nach DIN 1045-2 Anhang U mit gewissen Anteilen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen, einzelnen frostunbeständigen Körnern und färbenden Bestandteilen zu rechnen, die die Oberflächenqualität beeinträchtigen können.</p>
<p>DIESELPREISZUSCHLAG</p> <p>Steigt der monatliche Dieselpreis über 1,45 €/l netto, werden je 0,05 €/l 0,15 €/cbm auf den Betonpreis aufgeschlagen. Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittspreis des Vormonats lt. www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung</p>
<p>BESTELLUNG</p> <p>Ihre schriftliche Bestellung ist erforderlich bis 100 cbm 24 Stunden vor Bedarf, über 100 cbm 48 Stunden vor Bedarf. Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit uns Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Abbestellungen und Umbestellungen sind bis spätestens 12 Uhr am Vortag erforderlich ansonsten werden 30 Euro pro cbm in Rechnung gestellt. Bitte bei jeder Bestellung angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menge und Zeitpunkt der Lieferung - Betongüte und Konsistenz
<p>ABNAHMEVERWEIGERUNG</p> <p>Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir lediglich die Selbstkosten.</p>
<p>GÜTEÜBERWACHUNG</p> <p>Erfolgt sowohl in der eigenen WPK-Prüfstelle als auch aufgrund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München.</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 DIN EN 998-2 DIN V 18580</p> </div>
<p>LABORLEISTUNGEN</p> <p>Gemäß Gebührenkatalog vom 01.01.2022. Den aktuellen Gebührenkatalog der Laborleistungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.bergerholding.eu (Download).</p>
<p>ARBEITSSICHERHEIT</p> <p>Die aktuelle Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes zu unseren Produkten finden Sie auf unserer Homepage unter www.bergerholding.eu (Download).</p>
<p>ZEMENT UND FESTIGKEIT</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Zementart innerhalb einer Festigkeitsentwicklung abweichen kann. Somit ergibt sich auch eine andere Sortennummer an der 6. Stelle. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Festigkeitsklasse oder die Expositionsklasse.</p>
<p>Eventuelle Kostenerhöhungen für Bindemittel und Fracht sind zu vergüten. Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter Zugrundelegung unserer Lieferbedingungen sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.</p>

			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ³)
2022	XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko	Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
	XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1 trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
		XC2 nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
		XC3 mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
XC4 wechselnd nass und trocken		0,60	C 25/30	280	
Sachsen Thüringen	XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1 mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 *	300
		XD2 nass, selten trocken	0,50	C 35/45 *	320
		XD3 wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 *	320
	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1 salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 *	300
		XS2 unter Wasser	0,50	C 35/45 *	320
		XS3 Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45 *	320
	XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1 mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C 25/30	280
		XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
		XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37	320
	XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1 chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
		XA2 chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
		XA3 chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 *	320
	XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1 mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
		XM2 starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 *	300
		XM2 starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 *	320
		XM3 sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Feuchtigkeitsklassen

Zur Einschätzung zusätzlicher Maßnahmen hinsichtlich der Alkaliempfindlichkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.



BERGER
BETON

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichtseinhalten vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernehmer Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch der Käufer. Übermittlungsfahrer gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden, falls sie nicht gegeben sind. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig für 1 m³ Beton längstens eine Zeildauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamt-schuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unter rechts-verbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Als Schäden im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Standzeiten der LKW, die pauschal mit 60,00 Euro/Stunde zu bezahlen sind. Des Weiteren gehören insbesondere Transport- und Recyclingkosten zu den zu ersetzenden Schäden.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer

über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Stelle entlädt.

4. MÄNGELANSPRÜCHE

Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennensnimmern unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 434 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

6. SICHERUNGSRECHTE

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftig - aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen daraus

folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch die übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nachwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne

Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleistungen gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bis dahin gestundet - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist; seine Zahlungen einstellen, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind alsdann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuführen, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherungsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - angerechnet wird; Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur Zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Den Aufträgen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort bei Abholung ist unser Lieferwerk, bei Lieferung die vereinbarte Stelle, für die Zahlungsverpflichtung des Käufers der Hauptsitz der Firma. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz der Firma vereinbart.

10. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

11. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Erfüllungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichtseinhalten vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, dürfen wir die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinausschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadensersatzansprüche des Mieters - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden - außer bei Personenschäden - ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach

Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schalungs- und Gerüste der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden aus Garantie. Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Erbringt der Mieter die o. g. Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückbehalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachter Verschmutzungen, insbesondere an Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsverbindung schon jetzt seine - auch zukünftig entstehenden - Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklä-

rungen des Mieters schon jetzt an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistung entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bisher gestundet - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist; seine Zahlungen einstellen, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es

sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Alsdann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen mit uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - angerechnet wird. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufkraft wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

7. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

8. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen